

Zu diskutieren sind folgende Änderungsvorschläge, welche dem SR über die Rechtsstelle der Universität durch die senatorische Behörde zugeleitet wurden. Es werden jeweils unverbindliche Meinungs-
bilder aus der 2. außerordentlichen SR-Sitzung (19.12.2012) angegeben, welche nur einen Überblick
geben und weder entscheidende noch beeinflussende Wirkung haben sollen.

Der AK Ordnungsänderungen traf sich am 29.1.2013 und hat die unten stehenden Beschlussvorschlä-
ge erarbeitet.

Grundordnung (GO)

§2 (1) Aufgaben der Studierendenschaft

Betroffene Passage: „[Die Studierendenschaft] kämpft für das Recht, die politischen Interessen ihrer
Mitglieder ohne Einschränkung zu vertreten.“

Änderungsvorschlag: „[Die Studierendenschaft] kämpft für das Recht, die **hochschulpolitischen** Inte-
ressen ihrer Mitglieder ohne Einschränkung zu vertreten.“

Begründung für Änderungsvorschlag: §45 (2) BremHG räume der Studierendenschaft kein allgemein-
politisches Mandat ein, zumal die Studierendenschaft ein Zwangsverband sei, was durch diverse Ge-
richtsurteile bestätigt worden sei.

Meinungsbild: Der SR war einheitlich gegen den Änderungsvorschlag.

Beschlussvorschlag: - Keine Änderung -

Begründung: Erfolgt auf Wunsch mündlich.

§2 (2) Aufgaben der Studierendenschaft

Betroffene Passage: „Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei der sozialen und wirtschaftlichen Selbsthilfe der Studierenden,
2. Verwaltung und Verwendung der Gelder der Studierendenschaft,
3. Förderung der politischen Bildung und des Eintretens der Studierenden für die in der Präambel ge-
nannten Ziele,
4. Unterstützung der kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden, insbesondere durch die
Förderung studentischer Veranstaltungen,
5. Förderung der Zusammenarbeit mit Studierendenorganisationen und Studierendenschaften anderer
Hochschulen im In- und Ausland.“

Änderungsvorschlag: Aufnahme von §45 (2) Nr. 6 BremHG: „die Förderung der Integration ausländi-
scher Studierender.“

Begründung für Änderungsvorschlag: Die GO bliebe ohne genannte Änderung hinter dem BremHG
zurück.

Meinungsbild: Viele SR-Mitglieder sprachen sich für eine Änderung aus, welche allerdings u.U. nicht
nur ausländische Studierende einschließen sollte.

Beschlussvorschlag: Ergänzung: „6. Förderung der Integration ausländischer Studierender.“

Begründung: Es soll nicht der Eindruck entstehen, dass die Studierendenschaft bewusst vom BremHG abweichen möchte. Andererseits können Aufzählungen (v.a. wegen des „insbesondere“) nicht vollständig sein, weswegen eine detailliertere Ergänzung wenig sinnvoll erscheint.

§5 (2) Studierendenrat (SR) in Verbindung mit §4 (1) Allgemeine Bestimmungen

Betroffene Passagen: „Beschlussfassung über die Grundordnung und weitere Satzungen sowie deren Änderungen“ (§5 (2) Nr. 2) und „Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Grundordnung nichts anderes vorschreibt.“ (§4 (1))

Änderungsvorschlag: Beschlüsse über Satzungen und Satzungsänderungen sind mit absoluter Mehrheit der Vertretung der Studierenden zu treffen (laut §45 (3) Brem HG).

Begründung für Änderungsvorschlag: Nach jetzigem Stand der GO würden Satzungen und Satzungsänderungen (außer der GO) selbst mit einfacher Mehrheit beschlossen werden können.

Meinungsbild: Der SR kam zu keiner eindeutigen Haltung, ob eine Änderung vorgenommen werden sollte und wenn ja, ob diese in der GO oder in den jeweiligen Satzung sein sollte.

Beschlussvorschlag: - Keine Änderung -

Begründung: §45 (3) BremHG ist an dieser Stelle nicht eindeutig interpretierbar, was rechtlich beide Interpretationen – also absolute bzw. einfache Mehrheit als Mindestanforderung für Satzungen und Satzungsänderungen – zulässt. Wir erkennen Fälle, für die eine einfache Mehrheit zur Änderung legitim erscheint (Beispiel Beitragsordnung). Bei den übrigen Satzungen würden die jeweiligen Mehrheitsanforderungen nicht angetastet.

§5 (6) Studierendenrat (SR)

Betroffene Passage: „Die Mitglieder des SR werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt.“

Änderungsvorschlag: „Die Mitglieder des SR werden in allgemeiner, freier, **unmittelbarer**, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt.“

Begründung für Änderungsvorschlag: Der Wahlgrundsatz der Unmittelbarkeit, der z.B. von §99 (1) BremHG gefordert wird, fehlte bislang.

Meinungsbild: Der SR war der Änderung gegenüber aufgeschlossen.

Beschlussvorschlag: „Die Mitglieder des SR werden in allgemeiner, freier, **unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt.“**

Begründung: Erfolgt auf Wunsch mündlich.

§7 (1) Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

Betroffene Passage: - Ergänzung -

Änderungsvorschlag: Aufnahme der in §47 (2) BremHG festgelegten Pflicht, für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen und diesen dem SR vorzulegen. Im Rückschluss aus §47 (3) BremHG muss der AStA außerdem zum Ende jedes Haushaltsjahres einen Finanzbericht erstellen.

Begründung für Änderungsvorschlag: Die genannten Aspekte würden bislang in der GO fehlen.

Meinungsbild: Der SR sprach sich eher gegen diese Änderung aus. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Praxis bereits dem BremHG entspreche.

Beschlussvorschlag: - Keine Änderung -

Begründung: Die genannten Passagen sind bereits in der Finanzordnung enthalten (§9 (2) und §37 (2)).

§8 AStA-Vorstand

Betroffene Passage: - Ergänzung -

Änderungsvorschlag: Regelung der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen durch den AStA-Vorstand nach §45 (6) BremHG.

Begründung für Änderungsvorschlag: Die GO enthalte bislang noch keinen Hinweis darauf, wie rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben sind (laut §45 (6) BremHG durch die/den 1. oder 2. Vorsitzende/n jeweils zusammen mit der/dem Finanzreferenten/in).

Meinungsbild: Der SR war der Änderung gegenüber aufgeschlossen. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Praxis bereits dem BremHG entspreche; die Änderung könne aber dennoch rechtlich sinnvoll sein.

Beschlussvorschlag: - Keine Änderung -

Begründung: Die genannte Passage ist bereits in der Finanzordnung enthalten (§2 (1)).

§11 (7) Autonome Referate und §14 Studiengangsausschuss (StugA)

Betroffene Passagen: - Ergänzungen -

Änderungsvorschlag: Pflicht, neben Tätigkeits- auch Finanzberichte vorzulegen.

Begründung für Änderungsvorschlag: §47 (3) BremHG entsprechend müssten auch Autonome Referate sowie Studiengangsausschüsse am Ende jedes Haushaltsjahres einen Finanzbericht vorlegen, da sie finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt bekämen.

Meinungsbild: Der SR sprach sich eher gegen diese Änderung aus.

Beschlussvorschlag: - Keine Änderung -

Begründung: Erfolgt auf Wunsch mündlich.

Wahlordnung (WO)

Einleitungsformel

Betroffene Passage: - Ergänzung -

Änderungsvorschlag: Einleitungsformel mit Rechtsgrundlage (§45 (8) BremHG), Datum des Beschlusses durch den SR sowie Datum der Genehmigung durch den Rektor.

Begründung für Änderungsvorschlag: Eine Einleitungsformel sei eine Rechtsförmlichkeit, die bislang fehle.

Meinungsbild: Der SR war der Änderung gegenüber aufgeschlossen.

Beschlussvorschlag: „Die Studierendenschaft der Universität Bremen – vertreten durch den Studierendenrat (SR) – hat sich am 11. Januar 1996 aufgrund § 45 Abs. 8 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) diese Wahlordnung gegeben, die am XX.XX.2013 durch den Rektor genehmigt wurde.“

Begründung: Erfolgt auf Wunsch mündlich.

§1 (1) Grundsätze der Wahl

Betroffene Passage: „Die Vertreter*innen im Studierendenrat werden in freier, geheimer und gleicher Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.“

Änderungsvorschlag: „Die Vertreter*innen im Studierendenrat werden in freier, **unmittelbarer**, geheimer und gleicher Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.“

Begründung für Änderungsvorschlag: Der Wahlgrundsatz der Unmittelbarkeit, der z.B. von §99 (1) BremHG gefordert wird, fehlte bislang.

Meinungsbild: Der SR war der Änderung gegenüber aufgeschlossen.

Beschlussvorschlag: „Die Vertreter*innen im Studierendenrat werden in freier, unmittelbarer, geheimer und gleicher Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.“

Begründung: Erfolgt auf Wunsch mündlich.

§4 (2) und (3) Nr. 2 Aktives und passives Wahlrecht

Betroffene Passage: „Das aktive und passive Wahlrecht steht auch den ausländischen Studierenden zu, die eine Zusage auf einen Studienplatz an der Universität Bremen haben“ und „Gültige Wahlausweise sind [...] die Studienplatzzusage gemäß Absatz 2“

Änderungsvorschlag: Streichen der betroffenen Passagen.

Begründung für Änderungsvorschlag: Nach §5 (1), §45 (1) und §97 S. 1 BremHG reiche eine Studienplatzzusage nach §43 BremHG nicht zur Erlangung des universitären Wahlrechts. Dies sei eindeutig an die Immatrikulation gebunden.

Meinungsbild: Der SR sprach sich mit deutlicher Mehrheit gegen die vorgeschlagene Änderung aus.

Beschlussvorschlag: - Offen zur Diskussion -

Begründung: In diesem Punkt stehen vermutlich rechtliche Korrektheit und ungünstige Signalwirkung in Konkurrenz zueinander, weswegen eine mögliche Änderung gründlicher diskutiert werden sollte.

§9 (3) Wahlhelfer*innen

Betroffene Passage: „Wahlhelfer/innen müssen immatrikulierte Studierende der Universität Bremen sein. Stehen genügend Wahlhelfer*innen zur Verfügung, haben Nichtkandidat*innen Vorrang vor Kandidat*innen. In jedem Fall dürfen an einer Urne nicht zwei Kandidat*innen und/oder Mitglieder der gleichen Liste/Listenverbindung Aufsicht führen. Die Urnenbesetzung für die jeweilige Urne sollte nach Möglichkeit quotiert sein.“

Änderungsvorschlag: Verbot für Kandidat*innen als Wahlhelfer*in zu fungieren.

Begründung für Änderungsvorschlag: Bei Kandidat*innen ist anzunehmen, dass sie parteiisch sind.

Meinungsbild: Der SR sprach sich mit deutlicher Mehrheit für die vorgeschlagene Änderung aus.

Beschlussvorschlag: „Wahlhelfer/innen müssen immatrikulierte Studierende der Universität Bremen sein und dürfen nicht zur Wahl antreten. Die Urnenbesetzung für die jeweilige Urne sollte nach Möglichkeit quotiert sein.“

Begründung: Erfolgt auf Wunsch mündlich.

§12 Wahlvorschläge

Betroffene Passage: - Ergänzung -

Änderungsvorschlag: Die Mehrheitswahl ist zu regeln.

Begründung für Änderungsvorschlag: Für den Fall, dass weniger Bewerber vorgeschlagen werden, als Mandate zu vergeben sind, sei eine Mehrheitswahl erforderlich, diese müsse also geregelt werden.

Meinungsbild: Der SR kam zu keiner eindeutigen Haltung, ob eine Änderung vorgenommen werden sollte, da nicht ganz klar war, aus welchen Gründen dieser Änderungsvorschlag überhaupt angeführt worden war.

Beschlussvorschlag: - Keine Änderung -

Begründung: Erfolgt auf Wunsch mündlich.

Folgender Vorschlag kommt vom SR-Präsidium und nicht von der senatorischen Behörde und speist sich aus der Erfahrung bei der konstituierenden SR-Sitzung 2012, während der folgende Regel von den Beteiligten z.T. unterschiedlich ausgelegt worden war.

SR-Geschäftsordnung

§10 (12) Abstimmungen und Wahlen

Betroffene Passage: „Sind mehrere gleichartige Positionen durch Wahl zu besetzen, so sind entsprechend der Anzahl die Personen mit dem besten Ergebnis gewählt. Ergibt sich bei der letzten zu besetzenden Position eine Stimmgleichheit, so ist bezüglich dieser Position nach Abs. 11 zu verfahren.“

Änderungsvorschlag: Ergänzung, dass jede/r Stimmberechtigte nur eine Stimme hat.

Begründung für Änderungsvorschlag: Auf der vergangenen konstituierenden Sitzung des SR herrschte Uneinigkeit, wie viele Stimmen jede/r Stimmberechtigte im Falle der Wahl der Vizepräsidenten/innen hat. Um diesem Fall in Zukunft vorzubeugen, sollte die betroffene Passage entsprechend überarbeitet werden.

Meinungsbild: Der SR kam zu keiner eindeutigen Haltung, ob eine Änderung vorgenommen werden sollte. Es sei noch zu klären, welche Wahlen außer die der SR-Vizepräsidenten hiervon betroffen seien und ob die Auswirkung auf diese wünschenswert seien.

Beschlussvorschlag: - Offen zur Diskussion -

Begründung: Der AK Ordnungsänderung konnte bislang zu keiner endgültigen Haltung bezüglich dieser Frage kommen.